

Elektra Genossenschaft Rietheim (EGR)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung und die Rücklieferung elektrischer Energie

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich..... | 3 |
| Art. 2 Begriffsbestimmungen..... | 3 |
| 2. Kapitel Kundenverhältnis | 5 |
| Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses..... | 5 |
| Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses..... | 5 |
| Art. 5 Miet-, Pacht und Eigentumswechsel..... | 6 |
| 3. Kapitel Energielieferung | 6 |
| Art. 6 Umfang der Energielieferung..... | 6 |
| Art. 7 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen..... | 7 |
| Art. 8 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten..... | 8 |
| 4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung | 9 |
| Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen | 9 |
| Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen..... | 10 |
| Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen..... | 11 |
| Art. 12 Leitungsbau in Aligementsterrain | 12 |
| Art. 13 Niederspannungsinstallationen..... | 12 |
| 5. Kapitel Messeinrichtungen | 13 |
| Art. 14 Messeinrichtungen | 13 |
| Art. 15 Messung des Energieverbrauches | 14 |
| 6. Kapitel Tarife und Kostenbeiträge | 14 |
| Art. 16 Tarife..... | 14 |
| Art. 17 Kostenbeiträge / Solidarhaftung / Gesetzliches Grundpfandrecht..... | 14 |
| 7. Kapitel Verrechnung und Inkasso | 15 |
| Art. 18 Verrechnung..... | 15 |
| Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung | 15 |
| 8. Kapitel Schlussbestimmungen | 16 |
| Art. 20 Salvatorische Klausel | 16 |
| Art. 21 Übergangsbestimmungen | 16 |
| Art. 22 Neue Anlagen | 16 |
| Art. 23 Gerichtsstand | 16 |
| Art. 24 Inkrafttreten | 16 |

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültigen Tarife/Preise, sowie allfällig individuelle schriftliche Vereinbarungen, bilden die Grundlage für den Netzan-schluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz sowie die Rücklieferung in das Verteilnetz der Elektra Genossenschaft Rietheim (nachstehend EGR genannt) an die Endverbraucher/Produzenten (nachstehend Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EGR angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gül-tigen Anhängen und Tarifen/Preisen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EGR und ihren Kunden.
- 1.2 Der Vorstand kann die administrative und technische Leitung der EGR einer externen Fach-stelle übertragen. Der Vorstand behält die strategische Ausrichtung unter seiner Kontrolle.
- 1.3 Der Netzananschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie oder die Rücklieferung, gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungs-vorschriften und Tarife/Preise.
- 1.4 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatz-energie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzan schlüs-sen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Bau-stellen usw.) sowie für weitere Netzan-schlüsse und/oder Lieferungen können fallweise be-sondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die allge-meinen Bedingungen der vorliegenden AGB sowie die geltenden Tarife/Preise nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.5 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Tarife/Preise. Im Weiteren können diese Unterlagen auf der Homepage der EGS www.egs-strom.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.6 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.7 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vor-schriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Netzan-schlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache.
Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigen-tümer.

2.2 Bei Netznutzung- und Energielieferungen:

Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EGR das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausebeleuchtung, Lift usw.) auf die Liegenschaftseigentümerin bzw. den Liegenschaftseigentümer.

2.3 Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):

Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im EGR-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von <100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der EGR nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von >100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

Weitere Begriffe

2.4 Netzebene 5:

Gesamtes Mittelspannungsnetz 16 kV mit dazugehörigen Schaltelementen.

2.5 Netzebene 6:

Transformierungsebene 16/0.4 kV inkl. zugehöriger Schaltelemente Mittelspannung und Niederspannung.

2.6 Netzebene 7:

Gesamtes Niederspannungsnetz 3x400/230 Volt inkl. zugehörigen Verteil- und Schaltanlagen.

2.7 Netzanschluss:

Der Netzanschluss ist die physikalische Anbindung (Zuleitung) eines Anschlussobjektes an die bestehenden oder neu zu erstellenden Verteilanlagen. Netzanschlüsse können nur ab Netzebenen 5 und 7 erstellt werden. Mit dem zu bewilligenden Netzanschluss erhält der Netzanschlussnehmer das Recht, seine Anlagen gegen Bezahlung der in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge an das Verteilnetz anzuschliessen.

2.8 Netznutzung:

Unter Netznutzung ist die Nutzung des Verteilnetzes der EGR inkl. Vorliegernetz für die Durchleitung von elektrischer Energie für Endverbraucher (Kunden) zu verstehen. Der Netzzugang muss für alle Netznutzer unabhängig von ihrem Energielieferanten diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden.

2.9 Netznutzungsentgelt:

Für die Benutzung des Netzes zur Durchleitung elektrischer Energie ist der EGR eine Entschädigung (Netznutzung) zu bezahlen. Die Grundsätze dazu sind im Stromversorgungsgesetz (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) festgelegt.

2.10 Freie Endkunden:

Freie Endkunden sind Endverbraucher, die ihren Energielieferanten frei wählen können. Die Definition des freien Netzzuganges ist bundesrechtlich geregelt (StromVG).

2.11 Gebundene Endkunden:

Gebundene Endkunden sind Endverbraucher, die gemäss den bundesrechtlichen Definitionen ihren Energielieferanten nicht frei wählen können und freie Endkunden, die von ihrem Recht auf freien Netzzugang keinen Gebrauch machen.

2.12 Grundversorgung:

Grundversorgung ist das Versorgungsangebot, welches von der EGR für alle gebundenen Endkunden zur Verfügung gestellt wird.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug respektive Energielieferung entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EGR-Verteilnetz durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschluss- und Netzkostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde ist nur berechtigt die Energie zu den reglementarisch bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung der EGR ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter oder Kurzzeitmieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der EGR keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.5 Die EGR kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann von Kunden in der Grundversorgung nach Art. 6 StromVG, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstage durch schriftliche oder elektronische Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Der Ablesetermin wird durch die EGR festgelegt und findet innerhalb drei Arbeitstagen vor oder nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Rechtsverhältnisses statt. Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Kunden ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag, die von ihrem Wahlrecht auf freien Marktzugang nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV Gebrauch machen wollen, können ihr bisheriges Leistungsverhältnis mit der EGR unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende Kalenderjahr (31.12.) durch eingeschriebenen Brief kündigen. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

- 4.2 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Mess- und Steuereinrichtung sowie die Inbetriebnahme Aufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- 4.5 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EGR vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.6 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EGR vier Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 4.7 Die EGR kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Miet-, Pacht und Eigentumswechsel

Der EGR ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

3. Kapitel Energielieferung

Art. 6 Umfang der Energielieferung

- 6.1 Die EGR liefert dem Kunden, gestützt auf diese AGB, Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EGR ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EGR ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte und Einrichtungen zu sperren.

- 6.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 6.3 Die EGR setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \varphi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 3x400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EGR ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.
- 6.4 Nebst der Energie für die Grundversorgung steht es der EGR frei, weitere Energieprodukte in ihrem Portfolio zu halten und zu vermarkten (z.B. Naturstromprodukte). Die EGR kann sich darüber hinaus auch aktiv am Stromhandel im freien Markt beteiligen.

Art. 7 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 7.1 Die EGR liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarife sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 7.2 Die EGR hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 7.3 Die EGR wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 7.4 Die EGR ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 7.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EGR einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EGR -Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EGR -Netz spannungslos ist.

- 7.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.
 - c) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieübernahme von dezentralen Energieerzeugungsanlagen in das EGR-Verteilnetz, die aus Gründen erfolgen, die gemäss diesen AGB als betriebsbedingte Unterbrechungen gelten.

Art. 8 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 8.1 Die EGR ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) den Beauftragten der EGR den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 8.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EGR oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 8.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EGR behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 8.4 Die Einstellung der Energielieferung durch die EGR befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EGR. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EGR entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 8.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EGR oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1 und 2

Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 9.1 Einer Bewilligung der EGR bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 9.2 Das Gesuch ist mittels Installationsanzeige der EGR einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 9.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EGR über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 9.4 Einzelheiten sind in den von der EGR bezeichneten Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EGR geregelt.
- 9.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EGR -Verteilnetz ist der EGR vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EGR und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 9.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EGR entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)¹ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 9.7 Die EGR kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;

¹ SR (Systematische Sammlung des Bundesrechts) 734.27.

- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \varphi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EGR oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen

- 10.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EGR oder deren Beauftragte. Die EGR erhebt für die Netzanschlussleitung Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge. Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Anhängen geregelt.
- 10.2 Die EGR bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers, den Ort der Hauseinführung, den Standort und die Art des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EGR nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EGR die Netzebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 10.3 Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen EGR -Netz und Hausinstallation gilt:
 - a) bei unterirdischer Zuleitung das EVU-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers. (Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Hauseinführung stehen im Eigentum des Kunden);
 - b) bei Anschlüssen ab Netzebene 5 werden Grenzstelle und Eigentum in einem separaten Netzanschlussvertrag geregelt.
- 10.4 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 10.5 Die EGR erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 10.6 Die EGR ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. In diesem Fall wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (Kabelgraben und Kabelschutz) an die neue Netzanschlussstelle verschoben. Die EGR ist berechtigt die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 10.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EGR kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 10.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzungen, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

- 10.9 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über Leitungs-Trassen keine tiefwurzelnden Bäume gepflanzt werden. Werden Bauvorhaben über oder im Bereich von Leitungs-Trassen geplant, muss rechtzeitig mit der EGR Kontakt aufgenommen werden, damit die erforderlichen Maßnahmen geplant und ausgeführt werden können. Im Unterlassungsfall wird der Kunde für einen allfällig dadurch entstandenen Schaden gegenüber der EGR haftbar.
- 10.10 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 10.11 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen, speziellen technischen Anforderungen oder ausserhalb der Bauzone eine besondere Anlage und/oder Transformatorstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz und Raum kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorstation ist nach den Vorgaben der EGR auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EGR in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EGR ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 10.12 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EGR den Bau zu ermöglichen.
- 10.13 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EGR und dem Kunden vertraglich geregelt.
- 10.14 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 10.15 Die öffentliche Beleuchtung steht im Besitz der Gemeinde Rietheim (ab 1.1.2022 Gemeinde Zurzach). Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt durch die Gemeinde.

Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 11.1 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen, usw.), so ist dies der EGR mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Die EGR legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen fest. Die Aufwendungen der EGR werden dem Verursacher verrechnet.
- 11.2 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EGR über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Werden im Rahmen der Arbeiten unvorhergesehene Kabelleitungen erkannt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die EGR über die Feststellung zu informieren. Die EGR bestimmt die weiteren Massnahmen
- 11.3 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EGR im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 12 Leitungsbau in Alignements-Terrain

- 12.1 Die EGR ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 12.2 Die EGR hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

Art. 13 Niederspannungsinstallationen

- 13.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes² und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 13.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EGR zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 13.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 13.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 13.5 Die EGR fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EGR führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 13.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EGR oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

² SR 734.0;734.1;734.2;734.26;737.27:etc.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 14 Messeinrichtungen

- 14.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EGR geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EGR und werden auf deren Kosten instandgehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EGR. Überdies stellt er der EGR den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EGR vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- 14.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EGR. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten (z.B. Auswechslung auf Veranlassung des Kunden).
- 14.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EGR beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EGR plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EGR für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EGR behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 14.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen³ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 14.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der EGR-Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgang verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EGR -Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EGR die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 14.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 14.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EGR unverzüglich anzuzeigen.

³ SR 941.20.

Art. 15 Messung des Energieverbrauches

- 15.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EGR massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EGR. Die EGR kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EGR Vorgaben zu melden.
- 15.2 Beansprucht ein Kunde den freien Netzzugang, so ist die EGR berechtigt/verpflichtet, die Messdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die berechtigten Marktteilnehmer weiterzugeben. Die Kosten für die erforderlichen Einrichtungen sowie die wiederkehrenden Kosten werden gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen (StromVV Art. 8) den Verursachern verrechnet.
- 15.3 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EGR festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 15.4 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.
- 15.5 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

6. Kapitel Tarife und Kostenbeiträge

Art. 16 Tarife / Kostenbeiträge

- 16.1 Die anwendbaren Tarif- und Preisstrukturen für Netznutzung und Energielieferung in der Grundversorgung (siehe Tarifblatt) werden periodisch den aktuellen Marktverhältnissen angepasst. Dabei sind die bundesrechtlichen Vorgaben (StromVG und StromVV) einzuhalten.
- 16.2 Die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sind in einem separaten Anhang geregelt, sie werden periodisch durch den Vorstand der Kostenentwicklung angepasst. Die Kostenanpassungen für Netznutzung und Energielieferung, sowie für Netzanschluss- und Netzkosten werden durch den Vorstand festgelegt.⁴

Art. 17 Solidarhaftung bei Handänderung / Gesetzliches Grundpfandrecht

- 17.1 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.
- 17.2 Die EGR hat für die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von elektrischen Erschliessungsanlagen auf Anschluss- oder Erschliessungsbeiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 34 Abs. 5 Baugesetz des Kantons AG (BauG).

⁴ Elektra-Genossenschaft Rietheim, AGB, Beitragsordnung / Anhänge

7. Kapitel Verrechnung und Inkasso

Art. 18 Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt aufgrund der Feststellung des Energieverbrauchs gemäss Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der EGR oder durch Fernablesung.

Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung

- 19.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EGR kann zwischen den Zählerablesungen Akontorechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.
- 19.2 Sämtliche Steuern sowie bundesrechtlich, kantonale oder kommunale verfügbare Abgaben (Systemdienstleistungen des Schweiz. Übertragungsnetzes, öffentliche Abgaben, Abgaben für Aufsicht, Konzessionsgebühren etc.) gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Fördermassnahmen für erneuerbare Energien.
- 19.3 Die Rechnungen müssen vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen werden, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EGR zulässig.
- 19.4 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ein Mahnverfahren, welches ab der 2. Mahnung (Einschreiben) gebührenpflichtig ist. In der Regel erfolgen zwei Mahnungen. Ab der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis einer möglichen Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 19.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 19.6 Die Mahngebühren werden vom Vorstand festgelegt.
- 19.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 19.8 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EGR dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

8. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 20 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Artikel dieser AGB als ganz oder teilweise ungültig erweisen, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die ungültigen Artikel sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Artikeln möglichst nahekommen. Falls sich Lücken ergeben sollten, sind die AGB seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 22 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bad Zurzach
Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese von der Generalversammlung am 10. Juni 2020 genehmigte AGB mit Anhang tritt am 11. Juni 2020 in Kraft.

Dieses Dokument ersetzt alle Reglemente, der ehemaligen Elektra Rietheim, über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz.

Rietheim, den 10. Juni 2020

Elektra Genossenschaft Rietheim (EGR)

Präsident

Protokollführer



Rudolf Nydegger

Fredy Schweizer